Historische Analekte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **21 (1845)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Historische Analekte.

567335

Zur Geschichte der Presse in Außerrohden.

Unter den zahlreichen Anfechtungen, welche die Appenzeller-Zeitung seiner Zeit ihrem Stifter zuzog, erregte die Klage des Vorortes Bern gegen eine Stelle auf S. 326 des Jahrganges 1829 besondere Aufmerksamkeit. Sie befand sich in dem Aufsatze eines Anonymen [6]) über die Anstalt in Beuggen und sprach sich über die Aufopferung Isaaks in einer Weise aus, welche allerdings mit Widerwillen aufgenommen werden mußte. Die Klage des Vorortes fand aber auch bei Denen, welche diese Stelle entschieden mißbilligten, wenig Sympathie, weil man überzeugt war, sie sei vom Zaune gerissen worden, um ein Blatt mit einer religiösen Klage zu bekämpfen, dem andere Beschwerden so wenig anhaben konnten.

Die Antwort, welche der große Rath dem Vororte sandte, ist unsers Wissens nie öffentlich geworden; daher wollten wir dieselbe hier aufbewahren.

An den Schultheiß u. geheimen Rath der Stadt u. Republ. Bern.

Hochgeachtete Herren,
Getreue liebe Eidgenossen.

Aus dem verehrl. Schreiben vom 31. Dec. verflossenen Jahres haben wir sowohl die allgemeine Bemerkung über die Tendenz der in Trogen erscheinenden „Appenzeller-Zeitung" als auch die besondere Klage über die in N. 52 S. 326 dieses Blattes vom Jahr 1829 enthaltenen Worte: „Gott verschmähte

---

[6]) Wir glauben uns richtig zu besinnen, daß dieser Anonymus ein berühmter Geschichtforscher war.

im „alten Bunde den in ruchloser Verkehrthett angebotenen Sohn“ vernommen.

Ohne daß wir uns anmaßen zu wissen, was „alle Freunde „der Wahrheit u. eidsgenössischen Eintracht, alle, welche auf „gute Sitten. Anstand Werth setzen“ über die Appenz. Zeit. empfinden, wollen wir auf die allgemeine Bemerkung welche über die Tendenz des genannten Blattes gemacht wird, — wenn sie schon durch den darin liegenden Vorwurf uns gelten mag — nur erwidern, daß wir, weil hier keine Censur besteht, gerade deßwegen, indem da keine gleichsam stillschweigende Genehmigung durch die Censur stattfinden kann, um so weniger auf das Blatt wirken; daß die Urtheile über jedes öffentliche Blatt wohl überall u. immer ungleich lauten; daß es gar wohl zu begreifen ist, wie die Ansichten über Preßfreiheit in der Schweiz, je nach den verschiedenen Staatsformen u. Regierungsmaximen der Kantone schon ganz natürlich sehr verschieden sind, daher denn auch — von England u. Nordamerika gar nicht zu reden — in monarchischen Staaten, wie z. B. in Bayern, Würtemberg u. andern, oft mehr Preßfreiheit zu sein scheint, als in der Schweiz.

Von dieser allgemeinen kurzen Erwiederung zu Euer Hochwohlgebohren! besonderer Klage übergehend, müßen wir aufrichtig gestehen, daß sie uns um so unerwarteter kam, als wir geglaubt hätten, ganz andere Aeußerungen eben dieses Blattes möchten Euere Empfindlichkeit gereizt haben. Indessen schätzen wir, die wir selbst u. unsere Mitbürger alle Ehrfurcht für die christliche Religion hegen, u. in aufrichtigem Bekenntniß derselben wie in pflichtgemäßer Ausübung u. Befolgung ihrer Vorschriften auch nicht hinter einem einzigen der sämmtl. Eidgenossen zurückzustehen glauben, Euer religiöses Gefühl, ohne eben gerade in diesem Fall den gleichen Eifer zu theilen, denn wenn man auch, ohne Wort u. Sinn der heil. Schrift deuten zu wollen, in dem was von Abraham erzählt wird, die höchste religiöse Ergebung u. Hinopferung für eine Ide

mit gränzenloser Verläugnung dem Menschen u. dem Vater inwohnender edler Gefühle erblicken will, so will es uns doch — weil in jener Erzählung weder ein Dogma der christl. Religion liegt, noch ein solches darin begründet wird, — noch nicht recht einleuchten, wie die Reputation Abrahams, als eines Mannes aus der vorchristlichen Zeit, indem man, ohne von ihm etwas zu wissen, dennoch ein guter Christ sein kann, mit unserer christl. Religion in so genauer Verbindung stehen soll, u. es scheint uns Christen nicht geradezu obzuliegen, einen Gegenstand der Verehrung des Mosaismus in besondere Schutz zu nehmen, da auch eine unvorsichtige geäußerte Meinung über einen, durch einen ungeheuern Zeitraum von uns entfernten Bekenner desselben noch keine Beleidigung oder Störung der beiden christl. Kirchen in der Schweiz sein kann u. daher auch nicht in der Kathegorie der von Euch allegirten Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 u. 1819, die des Mosaismus mit keiner Sylbe gedenken, begriffen ist.

Demnach finden wir uns nicht bewogen, Euer Hochwohlgebohren! Eingangs bemerkter Klage weitere Folge zu geben u. schließen mit der Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Herisau am 9 Fbr. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)